

GEMEINDE EIKEN



Reglement über das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Eiken

Die Ortsbürgergemeinde Eiken erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 und § 6 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBÜG) vom 22. Dezember 1992 das nachfolgende Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Eiken.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Ortsbürgerrecht

¹ Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann Gemeindebürger auf Begehren in das Ortsbürgerrecht aufnehmen.

² Das Ortsbürgerrecht gewährt den Berechtigten nach Massgabe der jeweils geltenden Rechtsgrundlagen die politischen Rechte sowie den Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung und Nutzung des Ortsbürgergutes.

B. Erwerb des Ortsbürgerrechts

§ 3 Erwerb von Gesetzes wegen

Ortsbürger wird von Gesetzes wegen, wer

- a) das Gemeindebürgerrecht von Gesetzes wegen oder durch erleichterte Einbürgerung erwirbt, wenn die das Bürgerrecht vermittelnde Person (Vater, Mutter, Ehegatte) das Ortsbürgerrecht besitzt;
- b) das Gemeindebürgerrecht durch Wiedereinbürgerung erwirbt, wenn die Person vor dem Bürgerrechtsverlust Ortsbürger war.

§ 4 Erwerb durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung

Durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung kann das Ortsbürgerrecht erworben werden:

- a) durch entgeltliche Einbürgerung
- b) durch unentgeltliche Einbürgerung
- c) durch Verleihung ehrenhalber

§ 5 Voraussetzungen für Beschluss durch Ortsbürgergemeindeversammlung

¹ In das Ortsbürgerrecht kann jeder Schweizer Bürger aufgenommen werden, der

- a) bereits im Besitze des Gemeindebürgerrechts von Eiken ist,
- b) seit mindestens 30 Jahren in Eiken Wohnsitz hat und
- c) einen guten Leumund besitzt.

² Die Aufnahme erstreckt sich auch auf die unmündigen Kinder des Bewerbers, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

³ Stellen Ehepartner gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Erfordernisse von Abs. 1 lit. b, so genügt für den andern eine ununterbrochene Wohnsitzdauer von 5 Jahren in der Gemeinde Eiken, sofern er in ehelicher Gemeinschaft lebt.

§ 6 Verfahren

¹ Wer in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Eiken aufgenommen zu werden wünscht, hat dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch mit Angaben zu Aufenthalt und Leumund einzureichen.

² Der Gemeinderat prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme. Er kann die Gesuchsteller zu einem Gespräch einladen und ergänzende Unterlagen einverlangen.

³ Über die Aufnahme und Einkaufsgebühr entscheidet auf Antrag des Gemeinderates die Ortsbürgergemeindeversammlung.

§ 7 Ehrenbürgerrecht

Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann an Personen, die sich um die Gemeinde Eiken, insbesondere auch um die Ortsbürgergemeinde, ausserordentliche Verdienste erworben haben und das Gemeindebürgerrecht von Eiken besitzen, mit ihrem Einverständnis unentgeltlich das Ehrenbürgerrecht verleihen.

C. Verlust des Ortsbürgerrechts

§ 8 Verlust von Gesetzes wegen

Der Verlust des Gemeindebürgerrechts zieht auch den Verlust des Ortsbürgerrechts nach sich.

§ 9 Verlust durch Beschluss

Der Gemeinderat entlässt Ortsbürger ohne Wohnsitz in der Gemeinde auf Begehren unentgeltlich aus dem Ortsbürgerrecht.

D. Gebühren

§ 10 Unentgeltliche Einbürgerung

Die Einbürgerung erfolgt unentgeltlich

- a) bei Verleihung des Ehrenbürgerrechtes
- b) bei Wiedereinbürgerung einer in Eiken wohnhaften Frau, die vor der Verheiratung Ortsbürgerin war

§ 11 Einkaufsgebühr

¹ Die Einkaufsgebühr für das Ortsbürgerrecht beträgt:

- a) Fr. 300.00 pro mündige Einzelperson
- b) Fr. 500.00 pro Ehepaar
- c) für die in die Einbürgerung einbezogenen unmündigen Kinder der Gesuchsteller wird keine Gebühr erhoben

² Die Einkaufsgebühr kann durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung ermässigt oder erlassen werden.

§ 12 Zuweisung der Gebühren

Die Einkaufsgebühren werden der Laufenden Rechnung der Ortsbürgergemeinde gutgeschrieben.

E. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Ortsbürgergemeindeversammlung auf den 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 28. November 1986.

GEMEINDERAT EIKEN

Der Gemeindeammann
Georges Collin

Der Gemeindeschreiber
Marcel Weiss

Beschlossen und genehmigt von der Ortsbürgergemeindeversammlung Eiken am 27. November 2009.